

Die Beteiligung der Laien an der Verkündigung

Einleitung: Prof. DDr. Karl Lehmann

1. ENTSTEHUNG UND VORAUSSETZUNGEN

1.1 Wahl des Themas:

Die Sachkommission I „Glaubenssituation und Verkündigung“ wählte außer der Analyse der Glaubenssituation und praktischer Orientierungshilfen für die Glaubensverkündigung heute (später: Unsere Hoffnung, vgl. die Spezielle Einleitung) und neben den Problemen des schulischen Religionsunterrichtes (vgl. den Synodenbeschluß und die Spezielle Einleitung) den Aufgabenbereich „Strukturen und Dienste der Verkündigung in der Gemeinde, individuelle Glaubenshilfe und ‚Pastoral an Fernstehenden‘“ (vgl. Genaueres in SYNODE 1971/7, 15-26, bes. 15, 16f., 20). Ein Teilergebnis dieser Bemühungen ist das Arbeitspapier „Das katechetische Wirken der Kirche“. Der Plan zu einer Vorlage über die Beteiligung der Laien an der Verkündigung im Gottesdienst wurde dem Themenvorschlag der Vorbereitungskommission entnommen (vgl. Dokumentation: I. Themenkreis, C,3).

Von Anfang an stand die „Predigtkrise“ im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit¹. Eine allgemeine Erörterung dieses Themas hätte jedoch bestenfalls zu Appellen geführt, es möge z.B. gewissenhafter gepredigt werden. Die Sachkommission I wollte die Situation der Verkündigung und die Aufgabe der Predigtreform in einem möglichst konkreten, praktischen Kristallisationszentrum angehen, um das sich andere Probleme der „Predigtmisere“ konzentrieren. Das Thema „Die Beteiligung der Laien an der Verkündigung im Gottesdienst“ erwies sich nach längeren Beratungen als eine Chance, um zwar wichtige, aber leicht freischwebende und abstrakte Themen („Sprache der Verkündigung heute“, „Sprachnot“ der Predigt, Übersetzung für die heutige Mentalität, Ausbildung der Prediger usw.) in einen konkreten „Sitz im Leben“ zurückzubinden und darin zu versammeln.

1.2 „Laienpredigt“:

Die Sachkommission I zögerte mit der Bezeichnung „Laienpredigt“ für das Vorhaben. Der Begriff wird auch nirgends gebraucht. Er ist im katholischen Raum durch das ausdrückliche Laienpredigtverbot (vgl. CIC, can. 1342 § 2) historisch belastet². Hinzu

¹ Zu den damit anstehenden Problemen vgl. Pastorale. Handreichung für den pastoralen Dienst: Verkündigung (Autoren: E. Bartsch, F. Kamphaus, W. Massa, F. Schlösser, R. Zerfuß), Mainz 1970. Ein Teil der Genannten waren Mitglieder der Sachkommission I.

² Vgl. dazu R. Zerfuß, Der Streit um die Laienpredigt. Eine pastoralgeschichtliche Untersuchung zum Verständnis des Predigtamtes und zu seiner Entwicklung im 12. und 13. Jahrhundert, Freiburg i.Br. 1974 (= Untersuchungen zur Praktischen Theologie 2) [Masch. Habil. Münster 1971]; zur Geschichte der „Laienpredigt“ vgl. außerdem H. Behm, Geschichte der Laienpredigt im Grundriß

kommen Unklarheiten im Verständnis der Begriffe „Lai“ und „Predigt“. Nie ging es der Synode um die Aufwertung einer isolierten „Laienpredigt“. Das Ziel des Synodenbeschlusses war eine Intensivierung der Beteiligung der Laien an der Verkündigung, vor allem im Gottesdienst auf Gemeindeebene³.

1.3 Grundsätzliche Zielsetzung:

In diesem Ansatz, der im Titel zum Ausdruck kommt, war ein neuer Kontext für eine alte Frage gefunden. Ziel war die Aktivierung des Verantwortungsbewußtseins aller Gläubigen angesichts der zunehmenden Diasporasituation und des damit zusammenhängenden inneren Klimawechsels der Gemeinden (vgl. SYNODE 1972/2, 9f.). Die gemeinsame Verantwortung von Laien und Priestern für den Dienst am Wort sollte unter Wahrung der unterschiedlichen Funktionen die Artikulation der Glaubenserfahrungen - nicht zuletzt aus nicht-religiösen Lebensbereichen - fördern.

Zwei weitere Gesichtspunkte verstärkten diese grundsätzliche Zielsetzung:

1. Im Hintergrund stand auch die Frage, wie die Kirche in der Bundesrepublik Deutschland die zahlreichen Laientheologen in ihren pastoralen Dienst einbeziehen kann.
2. Die Erschließung solcher neuer Wege des pastoralen Dienstes wird noch dringlicher durch den erheblichen Rückgang an Priesterberufen.

1.4 Anknüpfungspunkte und Vorgeschichte:

Nicht allein und unmittelbar dogmatische Gründe, sondern primär historisch-gesellschaftliche Ursachen haben das kirchliche Laienpredigtverbot von 1234 mitbestimmt (Gefährdungen durch Separatismus, Konventikeltum, Häresie). Mag dieses Verbot zur Bewah-

dargestellt, in: Monatsschrift für innere Mission 15 (1895) 239-259, 265-285, 313-333, 401-422; *H. Heimerl*, Laien im Dienst der Verkündigung, Würzburg² 1961; *T. J. Urresti*, Die göttliche Sendung in die Geschichte und die kanonischen Sendungen, in: Concilium 4 (1968) 599-602; *Y. Congar*, Der Laie. Entwurf einer Theologie des Laientums, Stuttgart³ 1964, 479ff.; *M. Sauvage*, Catéchèse et Laïcat. Participation des laïcs au ministère de la Parole et mission du Frère-enseignant dans l'Église, Paris 1962; *W. Brandmüller*, Laien auf der Kanzel. Ein Gegenwartsproblem im Lichte der Kirchengeschichte, in: Theologie und Glaube 63 (1973) 321-342 (kritisch dazu *R. Zerfuß*, Der Streit um die Laienpredigt, 362-367). - Aus ökumenischer Perspektive vgl. *A. Stein*, Evangelische Laienpredigt. Ihre Geschichte, ihre Ordnung im Kirchenkampf und ihre gegenwärtige Bedeutung, Göttingen 1972 (= Arbeiten zur Geschichte des Kirchenkampfes 27). - Zur pastoralen Verwirklichung standen zur Verfügung: *B. Dreher*, Alle predigen Gottes Wort, in: Lebendige Seelsorge 17 (1966) 165-171; *W. Nastainczyk*, Laientdienst an der Predigt, in: Der Seelsorger 37 (1967) 313-318; *D. Castagna*, Soll der Laie heute predigen?, in: Concilium 4 (1968) 194-196; *F. Jantsch*, Man kann auch anders predigen, Freiburg i.Br. 1970; *R. Zerfuß*, Der Anteil der Laien an der Predigt, in: *G. Biemer* (Hg.), Die Fremdsprache der Predigt, Düsseldorf 1970, 71-88; *ders.*, Predigt und Gemeinde, in: Gemeinde des Herrn. 83. Deutscher Katholikentag vom 9.9. bis 13.9.1970 in Trier, Paderborn 1970, 400-423; vgl. auch die Resolution des entsprechenden Arbeitskreises, ebd. 424-426. - Dogmatisch vgl. *J. H. Nicolas*, Les laïcs et l'annonce de la parole de Dieu, in: Nouvelle Revue théologique 103 (1971) 821-848 (Lit.). Vgl. auch unten Anm.6-8.

³ Vgl. dazu SYNODE 1972/2, 7ff., und *R. Zerfuß*, Laien in der Verkündigung, in: Signum 44 (1972) 5-7 (vgl. das ganze Heft 1 zum Thema „Beteiligung der Laien an der Verkündigung im Gottesdienst“).

rung des Glaubens der Kirche unvermeidlich gewesen sein, so erschien eine unbefangene Überprüfung seiner sachlichen Voraussetzungen heute möglich und in mancher Hinsicht notwendig.

Der HI. Stuhl hatte in den Jahren vor Beginn der Gemeinsamen Synode die von Bischofskonferenzen erbetene Erlaubnis zur „Laienpredigt“ unter bestimmten Voraussetzungen gestattet (vgl. z.B. für die österreichischen Diözesen: ÖAfKR 22, 1971, 327f.). Vorausgesetzt wurde die „Regelung für die Erlaubnis zur ‚Laienpredigt‘“, die von der Deutschen Bischofskonferenz am 18. November 1970 verabschiedet wurde; hinzu kommt die gleichfalls im Jahre 1970 im Zusammenhang des „Gottesdienstes mit Kindern“ von der Deutschen Bischofskonferenz gebilligten und empfohlenen „Richtlinien und Anregungen für den Wortgottesdienst im Rahmen der Meßfeier“ (dazu Prot. II, 231f.), in denen ausdrücklich eine Verkündigung und Auslegung des Schriftwortes durch Eltern, Katecheten usw. nach Beauftragung seitens des Vorstehers der Eucharistiefeier vorgesehen ist (vgl. die Nachweise in Anm. 1 des Synodenbeschlusses). Schließlich war bekanntgeworden, daß die geplante Kirchenrechts-Reform eine Auflockerung des Verbots der Laienpredigt anzielt. In eine ähnliche Richtung tendierten im übrigen auch Voten der jüngsten Diözesansynoden im deutschen Sprachgebiet: Salzburg (1968), Hildesheim (1969) und Wien (1970/71).

Hinter den verschiedenen Bemühungen standen freilich jene fundamentalen Aussagen des Zweiten Vatikanischen Konzils, welche den Ort und die Aufgaben des Laien in der Kirche neu umschrieben (vgl. LG 32, 33, 35, 37; AA 20, 24). Die Sachkommission I war sich dabei klar, daß das Zweite Vatikanische Konzil die „Beteiligung der Laien an der Verkündigung im Gottesdienst“ weder behandelt noch *unmittelbar* gefördert hat, daß es aber auch nicht in einem direkten Widerspruch grundsätzlicher Art zu jener Regelung steht, wie sie von der Synode angestrebt und schließlich beschlossen wurde. Der differenzierte Argumentationsgang mit Hilfe der Konzilstexte ist ausführlich in SYNODE 1972/5, 16ff., 18ff., 20f. dargelegt⁴.

Die Theorie und Praxis der „Laienpredigt“ (auch im ökumenischen Bereich) machten ebenso wie die Zurückhaltung, auf welche die genannten neueren Regelungen gestoßen sind, offenkundig, daß die mißverständliche und historisch belastete „Laienpredigt“ in einen umfassenderen Zusammenhang gestellt werden mußte. Die Sachkommission I war der Überzeugung, daß in dieser Gesamthematik ein Strukturproblem der Gemeindeverkündigung angezeigt ist, das in unserer Gegenwart offenbar neu zu überdenken war. Die Synodenvorlage sollte erste strukturelle Voraussetzungen für eine solche Neubesinnung schaffen.

Der Synodenbeschluß „Die Beteiligung der Laien an der Verkündigung (im Gottesdienst)“ hatte für den Gesamtverlauf der Gemeinsamen Synode in *einer* Hinsicht eine Pionieraufgabe: Die Vorlage bildete den Anfang aller Beratungen (vgl. Prot. II, 221-260) und den ersten Beschluß der Gemeinsamen Synode (vgl. Prot. III, 9-36, 37-63). Über

⁴ Die dortigen Ausführungen sind zusammen mit weiteren schriftlichen Äußerungen im Zusammenhang des Beratungsprozesses (vgl. D-III-288/288a, Prot. III, 35 u.ö.) auch heute noch eine differenzierende Antwort auf die Einsprüche von A. Knauber, Synode auf festem Uferboden, in: Anzeiger für die katholische Geistlichkeit 82 (1973) 40-41 (dasselbe auch in: Deutsche Tagespost vom 16. Januar 1973, S. 6).

die Vorschriften des Statuts und der Geschäftsordnung hinaus mußten darum bei dieser Vorlage die konkreten Beratungs- und Verfahrensweisen der Gemeinsamen Synode entwickelt und erprobt werden (vgl. z.B. D-III-288/288a).

1.5 Der Beratungsprozeß:

Nach einer intensiven Vorbereitung (fünf Fassungen) wurde der Text *für die erste Lesung* der Vollversammlung am 2./3. Dezember 1971 von der Sachkommission I *grundsätzlich* angenommen (einstimmig bei einer Enthaltung); eine schriftliche Meinungsäußerung zur endgültig redigierten Fassung (22. Dezember 1971) bestätigte dieses Ergebnis (33 Ja, 1 Nein). Die Zentralkommission der Synode billigte am 7./8. Januar 1972 die Vorlage, die nach nochmaliger Überarbeitung an einigen Stellen in SYNODE 1972/2, 3-12 (einschließlich der „Erläuterungen“) veröffentlicht wurde. Die zweite Sitzungsperiode der Vollversammlung behandelte am 12. Mai 1972 unter TOP 4 die Vorlage in erster Lesung (vgl. Prot. II, 221-260; Ergebnis: 256 Ja, 18 Nein, 5 Enthaltungen). Die Zentralkommission der Synode erteilte am 14. Mai 1972 den Auftrag, die zweite Lesung der Vorlage bereits für die nächste Vollversammlung vorzubereiten. Der Text der Vorlage *zur zweiten Lesung* wurde nach knapper, aber sehr intensiver Vorbereitung am 24. Juni 1972 von der Sachkommission I verabschiedet (24 Ja, 0 Nein, 2 Enthaltungen). Die Zentralkommission akzeptierte am 26. Juni 1972 die Überarbeitung des Textes, der in SYNODE 1972/5, 9-37 (einschließlich der sehr umfangreichen „Erläuterungen“ und des „Berichtes“) veröffentlicht wurde. Die dritte Sitzungsperiode der Vollversammlung verabschiedete am 4. Januar 1973 unter TOP 2 den Text mit dem endgültigen Titel „Die Beteiligung der Laien an der Verkündigung“ (234 Ja, 22 Nein, 7 Enthaltungen; vgl. Prot. III, 9-64).

Der Synodenbeschluß konnte allerdings erst nach der Bewilligung von Sonderrechten durch die römische Kleruskongregation (20. November 1973) und nach der Verabschiedung von „Richtlinien für die Beteiligung der Laien an der Verkündigung in den Diözesen der Bundesrepublik Deutschland“ durch die Deutsche Bischofskonferenz auf ihrer Vollversammlung vom 3.-7. März 1974 in Stuttgart-Hohenheim in Kraft gesetzt werden (vgl. dazu unten 4).

2. AUFBAU UND HAUPTINHALTE

2.1 Bauprinzip:

Die drei im Beschluß zusammengefaßten Teilschritte (Verantwortung der ganzen Gemeinde für die Verkündigung - Glaubenszeugnis einzelner Gemeindemitglieder - amtliche Beauftragung von Laien zur Predigt) bauen aufeinander auf, bilden eine differenzierte Regelung und dürfen nicht auseinandergerissen werden. Der dreigliedrige Abschnitt „Grundsätze und Impulse“ will theoretisch und praktisch die Einheit des geplanten pastoralen Ziels aufzeigen: Aktivierung des Verantwortungsbewußtseins von Laien und Priestern für den Dienst am Wort auf Gemeindeebene.

2.2 Struktur und Grundaussagen:

Der Beschlußtext gliedert sich in vier Abschnitte: Einleitung, Grundsätze und Impulse, Empfehlung, Richtlinien.

2.2.1

Die *Einleitung* will beim Versuch einer Situationserhellung keine tendenziösen Verallgemeinerungen verbreiten, sondern wählt bewußt den Weg einer Gegenüberstellung entgegengesetzter Erfahrungen im Umgang mit der Verkündigung auf Gemeindeebene. Zugleich werden fruchtbare Impulse zur Erneuerung der Verkündigung skizziert; schließlich werden die Motive für die Erarbeitung des Textes zusammengefaßt.

2.2.2

Der *erste Abschnitt* der *Grundsätze und Impulse* (2.1) erinnert an das Verantwortungsbeußtsein der ganzen Gemeinde für die Verkündigung, z.T. im Anschluß an das Zweite Vatikanische Konzil. Kurz und prägnant ist die Weltaufgabe des Laien umrissen. Der innere Zusammenhang von Weltdienst und Gottesdienst der christlichen Gemeinde wird aufgezeigt. Die Verkündigungsformen des Laien außerhalb des Gottesdienstes und in Zusammenarbeit mit dem Priester werden in ihrem Rang und in ihrer Vielzahl hervorgehoben. Nicht zuletzt darum wurde der Titel des Beschlusses in der zweiten Lesung erweitert: Die Beteiligung der Laien an der Verkündigung (unter Wegfall von: im Gottesdienst).

2.2.3

Der *zweite Abschnitt* (2.2) tritt dafür ein, das Glaubenszeugnis, zu dem alle Christen durch Glaube und Taufe berufen sind, auch im Gottesdienst deutlicher zu Wort kommen zu lassen. Bisherige Erfahrungen werden erwähnt, das charismatische Glaubenszeugnis der Laien wird in seinen Realisierungsmöglichkeiten beispielhaft aufgefächert (vgl. auch die Schrifthinweise). Die vielfältige Lebenserfahrung der Christen weist freilich auch auf die Grenze des Glaubenszeugnisses einzelner hin, zumal in größeren Gottesdiensten. - Besonders wichtig ist, daß die bereits bekannten Formen von Laienansprachen bei bestimmten Anlässen (Welttag des Friedens usw.) grundsätzlich zum Typ des Glaubenszeugnisses gezählt werden, also nur der Erlaubnis des Pfarrers bedürfen (vgl. 2.2.4 und 4.2.2 des Beschlußtextes).

2.2.4

Der *dritte Abschnitt* (2.3) zielt über das charismatische Glaubenszeugnis hinaus auf die Teilhabe einzelner qualifizierter Gemeindemitglieder an der amtlichen Glaubensverkündigung der Kirche. Die große Zahl der sogenannten Lientheologen wird dabei als „besondere Chance“ der Kirche begriffen (vgl. SYNODE 1972/5, 23). Die Verantwortung des Pfarrers für die gesamte öffentliche Verkündigung in der Gemeinde ist nachdrücklich herausgestellt. Die Verkündigung bleibt eine Hauptaufgabe der ordinierten Amtsträger. Die Beauftragung der Laien zur Predigt gilt zunächst für den Wortgottesdienst und für Gottesdienste in Gemeinden ohne Priester. In außerordentlichen Fällen kann der beauf-

tragte Laie auch die Predigt innerhalb der Eucharistiefeier übernehmen. Die Übernahme der Predigt durch Laien wird als Teilhabe am kirchlichen Amt im Sinn eines besonderen Auftrags verstanden, der zwar seiner Natur nach widerruflich ist, aber zugleich von einer gewissen, gleichwohl befristeten Dauer sein soll. Glaube, Taufe, Firmung, die lebendige Mitarbeit in einer Gemeinde, die geistige Zurüstung (vgl. 2.3.1) und weitere geistliche Voraussetzungen (vgl. 4.1) bilden die spirituelle und theologische Basis für eine rechtliche Bevollmächtigung von Laien zur Predigt.

2.2.5

Die Beschlußfassung der Synode hierüber erfolgte zuletzt in Form einer „*Empfehlung*“, in der die dreiteiligen Grundsätze und Impulse kurz zusammengefaßt sind (3.). Der Sachkommission I lag an einer „verbindlichen Erklärung der Synode“ (vgl. so die Überschriften und die Anmerkung zur ersten und zweiten Lesung), um durch einen Anordnungscharakter *prinzipiell* die Neuregelung gesetzgeberisch eindeutig abzusichern. Die Deutsche Bischofskonferenz (vgl. D-III-286) ermöglichte durch ihre Interpretation die Annahme des Empfehlungscharakters. Sie sieht darin „die prinzipielle Erlaubnis, in den in der Vorlage genannten Fällen - zur Gewinnung umfangreicherer Erfahrungen - nach diesen Richtlinien vorzugehen“ (vgl. dazu die entsprechende Bitte der Sachkommission I an die Deutsche Bischofskonferenz: D-III-288, S. 14). Im übrigen vgl. unten 4.

2.2.6

Die *Richtlinien* (früher: Empfehlungen) (4.) machen auf die Notwendigkeit einer Konkretisierung dieser grundsätzlichen Erlaubnis aufmerksam und verstehen sich als erste Stufe einer „Rahmenordnung“. Äußerst knapp werden im *ersten Abschnitt* (4.1) die geistigen und geistlichen Anforderungen an Laienverkündiger, Priester und Gemeinden formuliert. Er enthält eine kurzgefaßte Theologie des Wortes Gottes und der Verkündigung. Grundsätzlich soll der Predigtauftrag unentgeltlich übernommen werden (4.1.4; vgl. dazu Prot. III, 55-60). Der *zweite Abschnitt* (4.2) regelt die Verantwortung des einzelnen, des Pfarrers und des Bischofs. Der Pfarrer spricht im Einzelfall die Erlaubnis bzw. Beauftragung eines Laien zur Verkündigung aus. Allein der Bischof kann eine längerfristige, wenngleich zeitlich begrenzte Beauftragung aussprechen. Der Bischof kann diese Verantwortung delegieren und durch diözesane Ausführungsbestimmungen näher regeln.

2.2.7

Ein in den Textfassungen zur ersten und zweiten Lesung vorgesehener *Schlußabschnitt* (5.) entfiel bei der endgültigen Annahme der Vorlage als Synodenbeschluß (vgl. D-III-288, 19f., und Prot. III, 62).

3. INHALTLICHE SCHWERPUNKTE DES SYNODALEN BERATUNGSPROZESSES ZUM VERSTÄNDNIS DES BESCHLUSSES

Die Veränderungen zwischen der ersten und zweiten Lesung sind so ausführlich in SYNODE 1972/5, 15-37, beschrieben, daß dies hier nicht wiederholt werden kann. Neben einer knappen Zusammenstellung der grundlegenden Änderungen sollen darum vor allem die Schwerpunkte der Diskussion vor der Beschlußfassung sichtbar gemacht werden. Sie haben der Vorlage die letzte maßgebende Gestalt gegeben.

3.1 Tendenzen und Rücksichten bei der Überarbeitung zur zweiten Lesung:

3.1.1

Die *Sprache der Vorlage* wurde vereinfacht, um die Aussprache in den Gemeinden zu erleichtern.

3.1.2

Theologische Klärungen: Der Verkündigungsauftrag des Laien in seinem genaueren Verhältnis zum Verkündigungsdienst des kirchlichen Amtes; Klärung der spezifischen Zuordnung zum Amt (vor allem im Bezug auf die Priesterweihe und die Jurisdiktion); theologische Grundlagen für eine rechtliche Bevollmächtigung des Laien zur Predigt; schärfere Unterscheidung zwischen charismatischem Glaubenszeugnis und amtlichem Predigtbefehl (vgl. 2.2 und 2.3); Predigt in der Eucharistiefeyer als Realisierung der Einheit von Wort und Sakrament; ökumenische Perspektiven als kritische Anfragen an die Absicht der Vorlage (vgl. dazu bes. SYNODE 1972/5, 25-27).

3.1.3

Praktische Einwände: Wachsende Rollenunsicherheit der Priester durch die „Laienpredigt“; zunehmende Gefahr, daß der Priester immer mehr „Sakramentalist“ wird, wodurch ein eben für überwunden gehaltenes Priesterbild wieder aufleben würde; vermehrte Unsicherheit in der Kirche durch Schaffung einer neuen „Zwischengruppe“ zwischen Laien und Priestern; Etablierung eines neuen Standes; Fluchtbewegung der Laien aus ihrem Weltauftrag in den innerkirchlichen Bereich und Gefahr einer Klerikalisierung der Laien; stärkerer Akzent auf die Weltverantwortung des Laien in der Verkündigung außerhalb des Gottesdienstes; Stellung des Pfarrers im Kontext der „Laienpredigt“; Problematik eines „Dauerauftrags“ zur Laienverkündigung; Konkretisierung der Ausführungsbestimmungen; Erfahrungen mit Laienverkündern in der DDR (vgl. D-III-288/Anhang I; Prot.II, 247; Prot. III, 26, 38, 41)⁵.

⁵ Vgl. dazu E. Klausener, In Mitteldeutschland predigen Laien schon seit langem, in: Rheinischer Merkur Nr. 51 (Weihnachten) 1972, S.32.

3.1.4

Rechtliche Grundfragen: Verhältnis der Vorlage zur gegenwärtigen Rechtslage (Regelung der Deutschen Bischofskonferenz vom 18. Juni 1970, römische Bestimmungen usw.); Anordnungs- und Empfehlungscharakter des Hauptinhaltes; gesetzgeberische Kompetenz der Deutschen Bischofskonferenz oder Votum an den Hl. Stuhl; Klärung der Voraussetzungen zur Übernahme eines amtlichen Verkündigungsauftrages; Erprobung und Modus der Beauftragung; Verantwortung des Pfarrers und des Bischofs.

3.2 Zentrale Diskussionsfelder vor der Beschlußfassung:

In der letzten Phase spielten nur einige Themen eine gewisse Rolle; was freilich einer ausgewogenen und umfassenden Beurteilung und Aufnahme der Vorlage nicht immer förderlich war.

3.2.1

Reichweite des gemeindlichen Kontextes: Der Text zur ersten Lesung hob auf die Orientierung an den Bedürfnissen der Gemeinden ab und sprach damit dem Pfarrer (und dem Pfarrgemeinderat) für den Einzelfall eine hohe Kompetenz zu (vgl. SYNODE 1972/2, 6, 10f., 12). Der synodale Beschlußtext hat diese Sicht stärker mit der bischöflichen Vollmacht verklammert (vgl. 2.3, 4.2.2, 4.2.3). Das Reskript der Kleruskongregation und die Richtlinien der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. den Anhang des Synodenbeschlusses) haben die gemeindliche Dimension erheblich zurückgedrängt: Die Beauftragung zur Predigt in der Eucharistiefeier ist in jedem Einzelfall an die persönliche Erlaubnis des Bischofs gebunden (vgl. Richtlinien der Deutschen Bischofskonferenz: 1.4.1, 1.4.2, 2.1, 2.2). Hier wird zwischen den einzelnen Textstufen untereinander und vor allem im Vergleich zur Inkraftsetzung des Beschlusses eine gewichtige Differenz sichtbar (vgl. unten 4. und 5.).

3.2.2

Amt - Ordination - Verkündigungsauftrag: Der Ausdruck „Verkündigungsammt“ (Text zur ersten Lesung: 2.3.2) legte die Vorstellung nahe, als würde durch die amtliche Beauftragung eines Laien neben dem Priester und relativ unabhängig von ihm ein neues Amt geschaffen („Verkündigungsmonopol“ der Priester und Rückkehr zu einer ursprünglichen Vielfalt der Ämter und Dienste: vgl. SYNODE 1972/2, 10f.). Die theologischen Probleme (vgl. Prot. II, 229, 234, 236, 242f., 247f., 250f.) der Zuordnung von Weihe und Verkündigung, von sakramentaler Ordination und rechtlicher Legitimation, im Namen der Kirche zu sprechen, erforderten eine fast vollständige Neuformulierung von 2.3 für die zweite Lesung (vgl. die Einzelbegründung in SYNODE 1972/5, 18ff.). Der amtliche Verkündigungsauftrag des Laien war nur als rechtlich legitimierte Teilhabe am kirchlichen Amt im Sinn eines „speziellen Mandates“ und an der Sendung der Kirche theologisch verständlich zu machen. Der Verkündigungsauftrag bildet kein konkurrierendes „neues Amt“ außerhalb der Einheit der kirchlichen Sendung. Der Text konnte eine mittlere Linie durchhalten zwischen jenen Stimmen, die aufgrund der neueren Verhältnisbestimmung von Weihegewalt und Jurisdiktion (vgl. LG 21, „Nota praevia“ 2 zu LG) überhaupt keine Predigtbeauftragung ohne Ordination für denkbar hielten (also mindestens Diakonats-

weihe für „Laienverkünder“⁶, und einer rein formaljuristischen Interpretation der „Beauftragung“. Der Beschlußtext war so zwar in den Grundlinien theologisch einigermaßen ausreichend vorbereitet, aber auch er konnte die schwierigen und noch weithin ungeklärten Fragen zum Verhältnis von Recht - Sakrament - Sendung letztlich nicht voll beantworten (vgl. dazu D-III-288, S. 8f., zu D-III-232 und SYNODE 1972/5, 20f., 22f., 23f., 26, 35f.; vgl. auch Prot. III, 10, 22, 33f., 34f., 50f.). Der Mehrheit der Synodalen mußte ohnehin schon ein hohes Maß an Fachtheologie und Kirchenrecht zugemutet werden. Die nachsynodale Diskussion hat theologisch die Grundrichtung der gefundenen Lösung bestätigt⁷, jedoch bleiben zumal die rechtlichen Probleme kontrovers⁸.

3.2.3

Predigt von Laien innerhalb der Eucharistiefeyer in außerordentlichen Fällen: Von niemand wurde bestritten, daß der Priester normalerweise innerhalb der Eucharistiefeyer die Predigt hält. Einige interpretierten die Predigt innerhalb der Eucharistiefeyer so als integrierenden Bestandteil der Messe, daß sie ausschließlich dem Priester oder Diakon vorbehalten sei (vgl. dazu SYNODE 1972/5, 24ff.). Der Text zur ersten Lesung (2.3 und 3.) sprach nur generell von der Beteiligung der Laien an der Verkündigung im Gottesdienst. Auch die Stellungnahme der Deutschen Bischofskonferenz zur ersten Lesung griff die Frage der Laienverkündigung innerhalb der Eucharistiefeyer noch nicht auf (vgl. Prot. II, 221; vgl. jedoch ebd. 227, 230 u.ö., SYNODE 1972/5, 24f.). Der Textvorschlag zur zweiten Lesung behandelte das Problem zwar in 2.3.3 auf der theologischen Ebene („in begründeten Fällen auch innerhalb der Eucharistiefeyer“), bei der rechtlich verbindlichen Umschreibung in 3. war jedoch keine Differenzierung vorgesehen. Die Stellungnahme der Deutschen Bischofskonferenz zur zweiten Lesung schlug für 2.3.3 „in begründeten Sonderfällen“, für 3. den Zusatz „in Sonderfällen auch in der Eucharistiefeyer“ vor (SYNODE 1973/2,9). Die Sachkommission I und die Synode stimmten schließlich dem im mündlichen Votum des Berichterstatters der Deutschen Bischofskonferenz enthaltenen Vorschlag zu (vgl. Prot. III, 26, 40), besser den Ausdruck „in außerordentlichen Fällen“ (vgl. SYNODE 1973/2, 10; Prot. III, 42) zu verwenden. Diese Wendung war eindeutig: Die

⁶ Vgl. P. J. Cordes, Predigtvollmacht ohne Ordination?, in: *Catholica* 27 (1973) 1-12 (vgl. die Teilantwort von R. Zerfuß, Der Streit um die Laienpredigt, 363, 369).

⁷ Vgl. vor allem O. Semmelroth, Laienpredigt im Gottesdienst? Theologische Anmerkungen zum Synodenbeschluß über die Verkündigung von Laien, in: *Stimmen der Zeit* 98 (1973) 147-156; zur Sache vgl. auch J. Ries, Die katholische Predigt nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil, in: *Catholica* 26 (1972) 243-269, bes. 250ff.; zur synodalen Diskussion vgl. noch R. Padberg, Zur Synodenvorlage „Teilnahme der Laien am Verkündigungsauftrag der Kirche“, in: *Anzeiger für die katholische Geistlichkeit* 81 (1972) 210-214.

⁸ Vgl. jetzt besonders den wertvollen Überblick von H. Socha, Was macht die Laien zu amtlichen Verkündern?, in: *Theologie und Glaube* 63 (1973) 437-454 (Lit.); zur Sache vgl. auch M. Seybold, „Priester auf ewig“?, in: *Theologie und Glaube* 62 (1972) 401-416, bes. 409f.; A. del Portillo, Gläubige und Laien in der Kirche, Paderborn 1972; A. Hoffmann, Verkündigung und Weihe, in: *Theologie und Glaube* 63 (1973) 454-460; P. Krämer, Dienst und Vollmacht in der Kirche. Eine rechts-theologische Untersuchung zur Sacra Potestas-Lehre des II. Vatikanischen Konzils, Trier 1973 (= *Trierer Theologische Studien* 28), 57ff., 70ff., 111ff.; zum Ganzen vgl. auch U. Mosiek, Verfassungsrecht der Lateinischen Kirche I, Freiburg i.Br. 1975, 191 ff., 217ff. (neuere Lit.).

Predigt innerhalb der Eucharistiefeyer erfolgt nach der wesensgemäßen Ordnung der Kirche normalerweise durch den Priester; da die Zuordnung von Predigt und Eucharistiefeyer im engeren Sinn jedoch nicht wesensnotwendig ist, kann es in begründeten Einzelfällen Ausnahmen geben. Die gefundene Formulierung entspricht denn auch dem in der zweiten Lesung relativ wenig geänderten Text von 2.3.3. Sie war klarer, lag durchaus in der Linie des Textes zur zweiten Lesung und bedeutete weder eine Aufgabe des angestrebten Ziels noch einen Bruch mit der ursprünglichen Intention⁹.

4. BESCHLUSSFASSUNG UND INKRAFTTRETEN

Die Beratung der Vorlage war von Anfang an mit schwierigen rechtlichen Fragen verbunden, die eine eigene, im Rahmen dieser Einführung allerdings nur knappe Darstellung fordern.

4.1 Anordnungs- oder Empfehlungscharakter:

Schon bei der ersten Lesung legte die Deutsche Bischofskonferenz nahe, die vorgesehene Regelung „mit Rücksicht auf die derzeitige Rechtslage“ (Prot. II, 225) als *Empfehlung* und nicht als „verbindliche Erklärung der Synode“ (mit Anordnungscharakter) weiterzubehandeln. Die gesamtkirchliche Rechtslage war vor allem durch das Laienpredigtverbot des CIC (vgl. oben 1.2 und 1.4) bestimmt. Hinzu kam eine Entscheidung der Päpstlichen Kommission für die Auslegung der Dekrete des Zweiten Vatikanischen Konzils auf eine Anfrage (dubium), ob die Bestimmung der „Institutio Generarii Missalis Romani“ vom Jahre 1969: „In der Regel (de more) soll der Leiter des Gottesdienstes selbst die Homilie halten“ (Nr. 42) so zu interpretieren sei, daß auch solche, die weder Priester noch Diakone sind - Frauen oder Männer -, die aber am Gottesdienst teilnehmen, die Homilie übernehmen könnten (vgl. AAS LXIII [1971] 329f.). Die Antwort lautet ohne Begründung: „negative“.

Die Sachkommission I wurde bereits bei der ersten Lesung auf die Konsequenz dieser Antwort aufmerksam gemacht (vgl. Prot. II, 250, und eine Reihe bischöflicher Anträge). Keinesfalls wurde von der Sachkommission I bestritten, daß die Predigt durch den zelebrierenden Priester innerhalb der gemeindlichen Eucharistiefeyer die „Regelform“ darstellt. Die Sachkommission I bestritt jedoch eine Auslegung dieser Antwort, welche jede Möglichkeit der Beauftragung eines Laien mit der Predigt innerhalb der Eucharistiefeyer, und zwar in außerordentlichen Situationen, von vornherein mit diesem Entscheid eliminieren wollte (vgl. SYNODE 1972/5, 31f.; Prot. III, 25f., 50, 51, dazu auch ebd. 24, 53). Professor Dr. H. Schmitz (München) legte in einer gutachtlichen Äußerung vom 25. August 1972 die römische Interpretationsentscheidung folgendermaßen aus: „M.E. besagt die Entscheidung nur: die Norm (de more soll der die Messe zelebrierende Priester die Homilie selbst halten) dürfe nicht so interpretiert werden, daß de more auch Laien, selbst wenn sie an der Eucharistiefeyer teilnehmen, die Homilie halten ... Mit ‚de more‘ ist nicht eine ständige Beauftragung von Laien zur Wortverkündigung ausgeschlossen, sondern nur, daß in der Regel, für gewöhnlich die Homilie in der Messe von Laien und

⁹ Anders A. Knauber, Synode auf festem Uferboden (vgl. oben Anm.4), 40f.

nicht vom (zelebrierenden) Priester gehalten wird“ (S. 3). Ein Abgehen von der gewohnten Weise und außerordentliche Fälle konnten und sollten also durch die römische Interpretation nicht ausgeschlossen werden. Diesem Urteil schloß sich die Sachkommission I an. - Die österreichische Regelung unterscheidet sich von der Regelung der Deutschen Bischofskonferenz durch die Nr. 7: „Normalerweise ist die Laienpredigt in der Eucharistiefeyer nicht gestattet“ (ÖAfKR 22 [1971] 328). Durch Nr. 7 ist somit die Norm der „Institutio Generalis Missalis Romani“ (Nr. 42) gewahrt.

Nicht zuletzt wegen dieser Schwierigkeiten (vgl. SYNODE 1972/5, 31-34, bes. 33) forderte die Sachkommission auch für die endgültige Beschlußfassung eine „Verbindliche Erklärung der Synode“ (in den Rechtskategorien des Statuts: mit Anordnungscharakter). Die Interpretation einer „Empfehlung“ durch die Deutsche Bischofskonferenz (vgl. oben 2.2.5) führte zum Einvernehmen, auf dem formellen Anordnungscharakter nicht mehr zu bestehen¹⁰.

4.2 Die Intervention der römischen Kleruskongregation und die synodale Beschlußfassung:

Der Berichterstatter der Deutschen Bischofskonferenz teilte zu Beginn der zweiten Lesung einen Brief des Herrn Nuntius (im Auftrag des Präfekten der römischen Kleruskongregation) vom 19. Dezember 1972 folgenden Inhalts an den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz mit: 1. Die Synode hat keine Kompetenz zur Entscheidung über die „Laienpredigt“, da darüber nur auf der Ebene der Gesamtkirche verhandelt werden kann. 2. Der Vorlagentext verstößt gegen die authentische Antwort der päpstlichen Kommission für die Interpretation der Dekrete des Zweiten Vatikanischen Konzils (s. oben). Eine entsprechende Beschlußfassung wäre also rechtlich ungültig. Auch die Regelung für die Erlaubnis der Laienpredigt der Deutschen Bischofskonferenz vom 18. November 1970 muß „aufgrund eben dieser Antwort“ geändert werden. Der Hl. Stuhl ist jedoch bereit, „im Geist verständnisvoller Zusammenarbeit das Problem nochmals zu prüfen“, wenn der deutsche Episkopat dies wünscht (vgl. den Wortlaut in Prot. III, 11).

Der Berichterstatter der Deutschen Bischofskonferenz gab unverzüglich eine Erklärung ab: Die Deutsche Bischofskonferenz sieht keinen Anlaß, „ihre Stellungnahme vom 22. und 23. November 1972 zur Vorlage der Sachkommission zu ändern“. Sie begrüßt das römische Angebot, die von der Kleruskongregation mitgeteilten Bedenken im Gespräch zu klären. Die Deutsche Bischofskonferenz setzt jedoch voraus, „daß unbeschadet vielleicht notwendiger Abänderungen die Substanz ihrer Regelung vom 16. bis 18. November 1970 erhalten bleibt ... Sollte sich bei diesem Gespräch herausstellen, daß Teile der Vorlage der Synode der gesamtkirchlichen Regelung vorbehalten sind, wird sich die Deutsche Bischofskonferenz für diese Teile nachdrücklich im Sinne eines Votums verwenden“ (Prot. III, 11f.).

¹⁰ Der Empfehlungscharakter wurde von der Deutschen Bischofskonferenz zur ersten und zur zweiten Lesung gefordert und ist nicht erst eine *Folge* der Intervention des Hl. Stuhls, wie *K. Forster*, Synodale Mitverantwortung in der Bewahrung, in: Stimmen der Zeit 101 (1976), 75-93, bes. 92 Anm. 12, nahelegt. Unter der erwähnten Bedingung (vgl. 2.2.5) hat sich die Sachkommission I vor Kenntnis des römischen Einspruchs mit dem Empfehlungscharakter einverstanden erklärt (D-III-288, S. 14). Vgl. dazu unten 5.

Die erste Beschlußfassung der Synode drohte bereits zu einem zwar begrenzten, aber u.U. den ganzen Synodenverlauf belastenden Konflikt mit einer römischen Kongregation zu werden. Bedenkt man die frühe Veröffentlichung des Textes zur zweiten Lesung (15. September 1972) und der Stellungnahme der Deutschen Bischofskonferenz (22./23. November 1972) sowie die rechtlich eng umgrenzten Fristen zur Vorbereitung einer zweiten Lesung, so machte der Brief des Nuntius vor allem darüber betroffen, „in welcher Form, zu welchem Zeitpunkt und mit welcher Methode hier in die synodalen Beratungen eingegriffen wurde“ (Prot.III, 12). Durch die sachliche Zusammenarbeit mit der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. ebd., 13) konnte die schwierige Belastungsprobe gemeistert werden (zur Debatte vgl. Prot.III, 11-18, 24)¹¹.

Die konkrete Form der vorzunehmenden Beschlußfassung war damit freilich noch nicht geklärt. Einerseits wurde die Meinung vertreten, eine Beschlußfassung auf der Basis des Vorlagentextes sei null und nichtig (Prot. III, 15f., 50), andererseits betonte man die partikularrechtliche Gültigkeit der Regelung der Deutschen Bischofskonferenz vom 18. November 1970, die bis zum Dezember 1972 von Rom nicht beanstandet worden sei (vgl. Prot.III, 50, 51f.). Erst im Verlauf des Beratungsprozesses stellte sich heraus (vgl. Prot. III, 13f., 24), daß die Deutsche Bischofskonferenz ihre Regelung vom 18. November 1970 erlassen hatte, ohne nach ihrer Kompetenz in dieser Sache zu fragen (ohne päpstliche Approbation ist diese Regelung nach CD 38,4 in der Tat nichtig). Die österreichische Regelung war dagegen rechtlich korrekt. Der Kompromißvorschlag, die Beschlußfassung als „Empfehlungen der Synode *an die Deutsche Bischofskonferenz*“ vorzunehmen (Prot.III, 48ff.), wurde abgelehnt (ebd., 48f., 52-55).

Die Beschlußfassung erfolgte als „Empfehlung“ der Synode (vgl. dazu oben 2.2.5). Sie stand jedoch unter dem Vorbehalt, daß jene Teile der Vorlage, welche - falls sich dies herausstellen sollte - der gesamtkirchlichen Regelung vorbehalten sind, im Sinne des Statuts (Art. 11 Abs. 3) als *Voten* an den Hl. Stuhl betrachtet werden (vgl. Prot. III, 12,63).

4.3 Das römische Reskript und die Richtlinien der Deutschen Bischofskonferenz:

Mit Schreiben vom 22. Februar 1973 bat die Deutsche Bischofskonferenz, die fehlende Kompetenz zum Erlaß des Synodenbeschlusses (vor allem 2.3, 3., 4.) im Wege der nachgängigen Kompetenzzuweisung mittels der Approbation durch den Hl. Stuhl zu geben. Die nachfolgenden Verhandlungen mit der römischen Kleruskongregation gestalteten sich schwieriger, als man erwartet hatte. Nach umfangreichen Konsultationen konnte die Deutsche Bischofskonferenz am 22. November 1973 während der vierten Vollversammlung der Synode die Antwort der römischen Kleruskongregation vom 20. November 1973 bekanntgeben (vgl. Prot. IV, 112f., der Wortlaut findet sich im Anhang des Synodenbeschlusses). Die Diözesanbischöfe erhalten hiermit das zunächst auf vier Jahre begrenzte

¹¹ Eine antirömische Stimmung („Machtprobe“) sollte durch die Stellungnahmen des Berichterstatters der Deutschen Bischofskonferenz und des Vorsitzenden der Sachkommission I gerade verhindert werden. Diese Absicht schloß ein deutliches Wort nach mehreren Seiten nicht aus, sondern ein (vgl. Prot. III, 11-13). Dies zu *H. Froitzheim*, Es ging nicht nur um die Laienpredigt, in: *Der Fels* 4 (1973) 56-59.

Recht, unter bestimmten Voraussetzungen Laien mit der Predigt bei Gottesdiensten zu beauftragen. Bei der Verwirklichung sollen auf Bistumsebene die nachkonziliaren Räte, hier der Priesterrat, eingeschaltet werden.

4.4 Vergleich: Synodenbeschluß - Römisches Reskript:

Die gewichtigeren *Unterschiede zwischen* dem unter Vorbehalt gefaßten *Synodenbeschluß* und dem *römischen Reskript* zeigen sich in folgenden Punkten:

1. Der Synodenbeschluß ging von der gemeinsamen Verantwortung von Priestern und Laien für die Verkündigung des Gotteswortes in der Gemeinde aus. Die römische Antwort ignoriert diesen Zusammenhang und nennt ausschließlich den Priestermangel und die dadurch bedingte Notlage als Motive für die Erlaubnis zur Laienverkündigung.
2. Die Gemeinsame Synode hat die Ansprachen von Laien zu besonderen Anlässen zum Typ des Glaubenszeugnisses gezählt und die Erlaubnis dazu in die Kompetenz des Pfarrers gestellt (vgl. 2.2.4 und 4.2.2). Der römische Entscheid bindet diese Ansprachen an die persönliche bischöfliche Erlaubnis und geht damit hinter die Regelung der Deutschen Bischofskonferenz vom 18. November 1970 (vgl. Ziffer 3) zurück.
3. Im Gegensatz zum Synodenbeschluß (4.2.3) wird die Delegationsvollmacht des Bischofs erheblich eingeengt, was angesichts der Weiträumigkeit der deutschen Diözesen pastoral fragwürdig erscheint.
4. Die römische Antwort verbietet ausdrücklich - gemäß der Entscheidung der Glaubenskongregation (vgl. AAS LXIII [1971] 308, 4 b) - die Predigterlaubnis für laisierte Priester.

Damit wurden die theologischen Aussagen der Vorlage und ihre pastorale Bedeutung für die gegenwärtige Situation im Vergleich zum Synodenbeschluß abgeschwächt. Vor allem der Ansatz, die Gemeindeebene mit der gemeinsamen Verantwortung von Priestern und Laien für die Verkündigung (unbeschadet unterschiedlicher Funktionen), und die gestufte, differenzierte Regelung einer Beteiligung finden keine Beachtung mehr. Die Sachkommission I hat in einer Stellungnahme vom 12. Januar 1974 auf einige dieser Einschränkungen und Mängel eindringlich hingewiesen.

4.5 Bischöfliche Ausführungsbestimmungen:

Die *Deutsche Bischofskonferenz* verabschiedete während ihrer Vollversammlung vom 3.-7. März 1974 einen Entwurf für „Richtlinien für die Beteiligung der Laien an der Verkündigung in den Diözesen der Bundesrepublik Deutschland“ (vgl. den Text im Anhang zum Synodenbeschluß). Diese *Ausführungsbestimmungen* berücksichtigen genau die durch das Reskript des Hl. Stuhles gezogenen Grenzen. Aus ihnen läßt sich daher am leichtesten die geltende Ordnung zur Beteiligung der Laien an der Verkündigung ersehen. Erst aus diesen zusätzlichen Dokumenten, dem römischen Reskript und den bischöflichen „Richtlinien“, wird genau ersichtlich, in welchem Sinn der Synodenbeschluß „Die Beteiligung der Laien an der Verkündigung“ in Kraft getreten ist. Zusätzliche Sonderbestimmungen der einzelnen Diözesen sind den Amtsblättern zu entnehmen.

4.6 Vergleich: Römisches Reskript - Bischöfliche Richtlinien:

Auch hier drängt sich nochmals ein *Vergleich* dieser Ausführungsbestimmungen mit dem *Synodenbeschluß* und dem römischen *Reskript* auf:

1. Die Tatsache, daß *neben* dem Synodenbeschluß eigene „Richtlinien“ der Deutschen Bischofskonferenz erscheinen, bedeutet eine problematische Doppelung, da bereits der Synodenbeschluß einen Abschnitt „Richtlinien“ (4.) enthält. Die bischöflichen Richtlinien wiederholen (nur) einen Teil der Synodenaussagen, so daß der Eindruck entstehen kann, die Richtlinien wiederholten die wesentlichen Inhalte oder ersetzen gar den Beschluß. Es wäre sicher besser gewesen, nur solche Ausführungsbestimmungen aufzunehmen, die nicht schon im Beschluß stehen, und die Verklammerung mit dem Synodenbeschluß deutlicher zu machen.

2. Leider ziehen die bischöflichen Richtlinien an einigen Stellen engere Grenzen als das römische Reskript, wie vor allem ein genauer Vergleich mit der lateinischen Originalfassung des Reskripts bezeugt: 1.4.1.1 der „Richtlinien“ und 2, b des „Reskripts“: „necessitas cogens aut suadens“ ist weiter gefaßt; „zu besonderem Anlaß“ ist in 1.4.1.2 der „Richtlinien“ enger als „ratione circumstantiarum particularium“; die Beispiele des Reskripts (2, c) sind erweiterungsfähig („*aliisque festis iudicio Episcopi*“), 1.4.1.1 und 1.4.2 der bischöflichen „Richtlinien“ sind demgegenüber enger; die „Richtlinien“ verzichten in 1.5 leider auf den im Reskript beigefügten Zusatz „pro opportunitate“; daß die Beauftragung nach den Richtlinien in jedem Fall schriftlich erfolgen soll (2.2), ist im Reskript nicht vorgeschrieben; die Anhörung des Dekans (2.2) ist im Reskript nicht vorgesehen.

Die Sachkommission I hat diese und andere Gesichtspunkte auf ihrer Sitzung vom 29./30. März 1974 genannt und die Deutsche Bischofskonferenz gebeten, bei der Sitzung ihres Ständigen Rates am 8. April 1974 diese Anregungen vor einer endgültigen Verabschiedung der „Richtlinien“ wohlwollend zu prüfen und nach Möglichkeit zu übernehmen. Leider hat die Deutsche Bischofskonferenz diesem Wunsch nicht entsprechen können, da die im März 1974 grundsätzlich beschlossene Fassung inzwischen auf dem Weg der „*Recognitio*“ bereits von der römischen Kleruskongregation gebilligt war. Mit der Veröffentlichung in den Amtsblättern konnte der Synodenbeschluß ab 8. April 1974 in Kraft gesetzt werden (vgl. Statut, Art. 14 Abs. 2).

5. PASTORALE BEDEUTUNG UND PRAKTISCHE UMSETZUNG

Die faktische Rechtslage, die innere Problematik der Beschlußfassung und ihr Verhältnis zu den nachsynodalen „Richtlinien“ sind nicht ohne Auswirkungen auf die konkrete Realisierbarkeit des Synodenbeschlusses. Alle Fragen der Praxis müssen hier ihren Ausgangspunkt suchen.

5.1 Die Not einer zweigleisigen Orientierung:

Zwar konnte der Synodenbeschluß eine beachtliche Mehrheit erringen (vgl. oben 1.5), er wurde jedoch durch die nachfolgenden Regelungen nicht unerheblich umgestaltet. Dies bringt zwar keine Rechtsunsicherheit im strengen Sinn, denn der Synodenbeschluß hat nur Rechtskraft erlangt unter Voraussetzung der nachsynodalen Entscheidungen Roms und der Deutschen Bischofskonferenz. Aber der Synodenbeschluß und der Brief der Kleruskongregation vom 20. November 1973 mit den darauf aufbauenden Richtlinien der

Deutschen Bischofskonferenz offenbaren nicht nur in der äußeren Anlage (Verdoppelung vieler Ausführungen und vor allem der „Richtlinien“), sondern auch im sachlichen und sprachlichen Duktus eine unleugbare Zweigleisigkeit. Die Grundidee des Synodenbeschlusses, nämlich die stufenweise erfolgende Aktivierung und Dynamisierung des Verantwortungsbewußtseins von Priestern und Laien für die Verkündigung des Wortes Gottes bei Wahrung unterschiedlicher Funktionen, ist kaum mehr wiederzuerkennen. Durch die einseitige Konzentration der „Richtlinien“ der Deutschen Bischofskonferenz auf die amtliche Beauftragung zur Predigt sind deren eigene Substrukturen, nämlich die Verantwortung der ganzen Gemeinde für die Verkündigung (2.1) und das Glaubenszeugnis einzelner Gemeindeglieder im Gottesdienst (2.2), ins Hintertreffen geraten. Wo aber die Grundidee verstellt und das innere Gefälle so unkenntlich wird, bleibt vom Synodenbeschluß in mancher Hinsicht nur ein Torso übrig.

5.2 Überwindung der Schwierigkeiten:

Das unvermittelte Nebeneinander ist auch praktisch verhängnisvoll. Es kann verschiedene Tendenzen fördern und neue Auseinandersetzungen verursachen. Die Zweigleisigkeit und Undurchsichtigkeit lähmen aber auch. Konnte innerhalb des synodalen Beratungsprozesses ein sachlich akzeptables Gesamtkonzept eben noch erreicht werden, so entstanden unübersehbare Spannungen durch die nachsynodalen Gesetzgebungsakte. Diese „führten im Ergebnis zu einer merklichen Veränderung des Tenors und der pastoralen Konsequenzen des Synodenbeschlusses vom 4. Januar 1973“¹². Rückblickend könnte darum schon der Synodenbeschluß selbst als „Formelkompromiß“¹³ erscheinen - aber doch nur, wenn man post factum um die Ungleichheit zwischen dem Synodenbeschluß und dem in Kraft getretenen Ergebnis weiß. Tatsächlich entstehen dadurch der Interpretation und Realisierung der synodalen Beschlüsse schwere Aufgaben. Zu ihrer Lösung lassen sich im folgenden nur einige erste Hinweise geben.

5.2.1

Wiedergewinnung des ursprünglichen Gefälles: Die Diskussion und die Umstände der Beschlußfassung und der verbindlichen Gesetzgebung haben trotz wiederholter Bitten der Sachkommission I (vgl. SYNODE 1972/2, 8; 1972/5, 37 u.ö.) das Schwergewicht immer wieder und fast ausschließlich auf die Verkündigung von Laien in der Eucharistiefeier gelegt. Diese wird aber unangemessen isoliert, wenn die Substrukturen der gemeinsamen Verantwortung für ein lebendiges Zeugnis des Glaubens durch das Wort vernachlässigt werden. Auch die „Laienpredigt“ in der Eucharistiefeier wird spektakulär, wenn ihr diese innere Dynamik nicht vorausgeht. Dazu ist auch die verborgene Einheit von christlichem Weltdienst und Gottesdienst wesentlich (vgl. 2.2).

5.2.2

Beachtung des Gemeinde-Kontextes: Weil dieser Synodenbeschluß der zeitlich erste war,

¹² K. Forster, Synodale Mitverantwortung in der Bewährung (vgl. oben Anm. 10), 92 Anm. 12.

¹³ Ebd., 80 und 92 Anm. 12 (vgl. dazu auch Prot. III, 49f., 52, 53, 54, wo mögliche Zweideutigkeiten und Unklarheiten eines Beschlusses auf der Basis als „Empfehlung“ bereits erwogen werden).

konnte er ähnliche Tendenzen in anderen Vorhaben nicht mitberücksichtigen und von ihnen auch nicht gefördert werden. Leider haben spätere Synodenbeschlüsse solche Kontaktstellen kaum vermerkt. Gleichwohl ist vielen Synodenbeschlüssen eine wichtige Struktur gegenwärtiger Gemeindepastoral gemeinsam: Die Gemeinde ist nicht einfach das zu betreuende Kirchenvolk, sondern ein differenziertes Sozialgebilde, das sich von der aktiven Teilnahme aller her aufbaut und so auch - unter Wahrung spezifischer Vollmachten - die wirksame Verkündigung des Wortes als seine eigene Sache begreifen lernt. Nur in einem solchen Konzept, das im Synodenbeschuß umrißhaft angedeutet wird, haben die Einzelbestimmungen über die Beteiligung der Laien an der Verkündigung einen überzeugenden „Sitz im Leben“. Die praktische Umsetzung muß darum in eins gesehen werden mit den Vorlagen „Die pastoralen Dienste in der Gemeinde“ (vgl. bes. 2., 3., 6.), „Verantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche“ (Teil I, 1.-2.), „Rahmenordnung für die pastoralen Strukturen und für die Leitung und Verwaltung der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland“ (I, II/2., III/1.1), „Missionarischer Dienst an der Welt“ (2.2, 2.3, 6.1), „Der Religionsunterricht in der Schule“ (1.4, 2.8). Besonders enge Beziehungen bestehen zu „Schwerpunkte heutiger Sakramentenpastoral“ (3.1.3, 3.4.2, 3.4.4) und vor allem zu „Gottesdienst“ (1., 2.4.1, 2.4, 3., 3.2, 4.). Aber auch zu anderen Synodenbeschlüssen ist eine enge Beziehung offenkundig, z. B. zu „Unsere Hoffnung“ (II/1., 2., 4.). Ähnliches gilt für die Arbeitspapiere „Das katechetische Wirken der Kirche“, „Kirche und gesellschaftliche Kommunikation“, „Die Not der Gegenwart und der Dienst der Kirche“. Nur in diesem Gesamtkontext gewinnt der Synodenbeschuß „Die Beteiligung der Laien an der Verkündigung“ seinen konkreten Stellenwert¹⁴.

5.2.3

Geistliche Voraussetzungen: Die „Richtlinien“ des Synodenbeschlusses (4.) wissen um die pastoralen Probleme und auch um die Gefährdungen bei der Realisierung der Laienverkündigung. Ohne eine Erweckung zu einem tieferen Glauben und ohne eine aktive Mitarbeit in der Gemeinde bleiben die Zielsetzungen des Synodenbeschlusses fragwürdig. Klare rechtliche Regelungen sind notwendig, aber sie setzen umfassende spirituelle und pastorale Lebensprozesse voraus, die nicht verordnet werden können (vgl. z. B. den völlig unterschiedlichen Ton von Nr. 4.1 des Synodenbeschlusses mit Nr. 3.1 der bischöflichen „Richtlinien“). Hier muß die praktische Umsetzung beginnen, z.B. in der Förderung der Einsicht, daß jeder Christ Zeuge für das Wort des Lebens ist und sein muß.

5.3 Nüchterne Bilanz für später:

Kenner der pastoralen Lage haben immer wieder darauf hingewiesen, daß die von manchen befürchteten Scharen von „Laienpredigern“ nicht an die Tore der Kirchen drängen (vgl. z.B. Prot.III, 16, 34f., 37, 40f.). In der Tat findet die neue Regelung vor allem Anwendung auf die Verkündigung von Laien, die im hauptamtlichen pastoralen Dienst stehen (vgl. die Pastoralassistenten-Statute verschiedener Diözesen). Darin erschöpft sich

¹⁴ Vgl. dazu auch *Julius Kardinal Döpfner*, Verlauf, Leitlinien und Impulse der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland 1971-1975 (abschließender Bericht am 22. November 1975), Bonn 1975 (Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz), 8f., 10f., 15.

freilich nicht ihr Sinn. Die Deutsche Bischofskonferenz muß vier Jahre nach Inkrafttreten der „Richtlinien“ an den Hl. Stuhl einen Erfahrungsbericht senden. Die dafür noch ausstehende Zeit ist kurz. Vielleicht lassen sich im Zug einer erneuten Approbation die genannten Mängel beheben.

Beschluß

INHALTSÜBERSICHT

1. Einleitung
2. Grundsätze und Impulse
 - 2.1 Die Verantwortung der ganzen Gemeinde für die Verkündigung
 - 2.2 Das Glaubenszeugnis einzelner Gemeindemitglieder im Gottesdienst
 - 2.3 Die amtliche Beauftragung von Laien zur Predigt
3. Empfehlung
4. Richtlinien
 - 4.1 Geistige und geistliche Voraussetzungen
 - 4.2 Zur Frage der Verantwortung
 - 4.2.1 Die Verantwortung des einzelnen
 - 4.2.2 Die Verantwortung des Pfarrers
 - 4.2.3 Die Verantwortung des Bischofs

1. EINLEITUNG

1.1

Die Frage, wie es in unseren Gemeinden gegenwärtig mit der Verkündigung bestellt sei, wird sehr verschieden beantwortet. Manche sagen: Selten ist so viel für die Verkündigung getan worden wie heute. Bei Hörern und Predigern wächst das Bewußtsein für die Bedeutung der Predigt. Seit die Verkündigung sich wieder mehr an die Schrift hält, hat sie an Gewicht gewonnen. Andere meinen dagegen: Die Zeit der Predigt ist vorbei. Die Sprache der Verkündigung ist nicht mehr durch unsere Erfahrung gedeckt. Die Predigt wirkt nichtssagend, belanglos und beläßt alles beim alten. Wieder andere sagen: Die Verkündigung geht heute in ihrem Bemühen um eine neue Auslegung des Glaubens zu weit. Unverzichtbare Wahrheiten werden einer vermeintlichen Aktualität geopfert. Alte Formeln werden durch neue Klischees ersetzt.

1.2

Es hat keinen Sinn, diese Antworten gegeneinander auszuspielen. Sie sprechen unterschiedliche Erfahrungen aus, die sehr oft situationsbedingt sind. Sie erfassen gewiß nicht die ganze Wirklichkeit, spiegeln aber das Grundproblem aller Verkündigung: Sie soll zugleich an der Schrift orientiert sein und der Zeit gerecht werden, sie soll die Überlieferung des Glaubens wahren und die Situation des Hörers treffen. Das ist heute erheblich schwieriger geworden.

1.2.1

Die Botschaft des Evangeliums traf von Anfang an auf sehr verschiedene Hörer; aber die Fragen der Menschen ließen sich früher doch in etwa nach Alter, Geschlecht und Beruf ordnen, die Gemeinden waren durch gemeinsame Überzeugungen und durch ein bestimmtes Milieu geprägt. Heute jedoch finden sich bei den vielfältigen Verflechtungen unserer Gesellschaft die unterschiedlichsten Erwartungen auf engstem Raum beieinander. Wie kann die Verkündigung dieser neuen Situation gerecht werden? Soll sie sich vorwiegend auf Gottesdienste in kleineren, überschaubaren Gruppen einstellen? Muß sie nicht ebenso um die Einheit der verschiedenen Gruppen bemüht sein? Die vielfältigen Aufgaben, die sich damit für die Verkündigung in einer Gemeinde stellen, können durch den Gottesdienst allein nicht bewältigt werden, erst recht nicht von einem einzelnen Verkünder.

1.2.2

Vielen erscheint die Verkündigung aber auch zuwenig auf Fragen der Gegenwart bezogen. Da diese Fragen heute durch die Medien in jedes Haus getragen werden, erwartet man mit Recht, daß sie auch im Gottesdienst zur Sprache kommen und vom Evangelium her bedacht werden. Man ist enttäuscht, wenn die Predigt, die doch für alle bestimmt ist, sich zuwenig auf das einläßt, was alle bewegt. Durch den Umgang mit den Massenmedien sind die Gläubigen mehr als früher geneigt, die Verkündigung im Gottesdienst daran zu messen, ob sie die Lebensfragen der heutigen Gesellschaft und des einzelnen erkennen und lösen hilft.

1.3

Es ist leicht, die Prediger mit allgemeinen Forderungen zu überschütten: „mehr Aktualität“, „mehr Treue zur Überlieferung“, „mehr Innerlichkeit“, „mehr gesellschaftliches Engagement“. Aus der Sackgasse solcher Pauschalforderungen haben am ehesten Versuche geführt, neben den überkommenen Formen kirchlicher Verkündigung (Sonntagspredigt, Religionsunterricht, Christenlehre) neue Formen der Begegnung mit dem Evangelium zu schaffen: z.B. im Glau-

bensgespräch, in der Erwachsenenbildung, in der Jugendarbeit, in Familienkreisen und Kerngruppen, im Beratungsdienst, in der Krankenseelsorge. Hier treten im offenen Gespräch die überlieferten Rollen des „Predigers“ und „Hörers“ zurück hinter dem gemeinsamen Bemühen, das Evangelium zu verstehen und darin Antwort zu finden auf die Fragen des Lebens. Hier können Prediger und Hörer gemeinsam entdecken, welche Kraft die Botschaft Jesu freisetzt, wenn sie das Leben trifft. Hier zeigt sich aber auch, wie schwer es ist, den Anspruch des Evangeliums unverkürzt durchzuhalten.

1.4

Diese Erfahrungen gemeinsamer Verantwortung von Priestern und Laien für den Dienst am Wort wirken auf die überkommenen Formen kirchlicher Verkündigung zurück. Zudem stellt auch der erhebliche Rückgang an Priesterberufen die Kirche in der Bundesrepublik Deutschland vor die Aufgabe, neue Wege zu erschließen, damit auf jeden Fall Jesus Christus verkündet werde (vgl. Phil 1,18). Es erhebt sich daher die Frage, ob und in welcher Form sich die Laien an der Verkündigung beteiligen sollten¹.

2. GRUNDSÄTZE UND IMPULSE

2.1 Die Verantwortung der ganzen Gemeinde für die Verkündigung

2.1.1

Zu den Kernaussagen des Zweiten Vatikanischen Konzils gehört, daß die Kirche das Volk Gottes ist und als ganze die Sendung Jesu Christi in dieser Welt fortzusetzen berufen ist; alle Glieder der Kirche sollen „auf ihre Weise“ und „für ihren Teil“ den missionarischen Auftrag der Kirche zu verwirklichen suchen (vgl. dazu LG 31). Diese Einsicht ist in das Bewußtsein und in die Praxis unserer Gemeinden noch nicht genügend eingedrungen. Die Synode ermutigt daher zu Initiativen, die den Gemeindemitgliedern zum Bewußtsein bringen, daß alle berufen sind, in Wort und Tat für die Botschaft Jesu Christi einzutreten.

¹ Vorausgesetzt als Grundlage und fortgeführt werden hier die von der Deutschen Bischofskonferenz verabschiedete „Regelung für die Erlaubnis zur ‚Laienpredigt‘“ (vgl. Protokoll der Sitzung vom 16.-18. 11. 1970, S. 20-21, in den Amtsblättern der meisten Diözesen publiziert) und die von ihr empfohlenen (vgl. z. B. dafür: Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg, 1970, S. 167) „Richtlinien und Anregungen für den Wortgottesdienst im Rahmen der Meßfeier“, als Manuskript unter dem Titel „Gottesdienst mit Kindern“ (1. Teil) vom Deutschen Katecheten-Verein gedruckt, München 1970, vgl. bes. S. 16.

2.1.2

Das Zweite Vatikanische Konzil hat gerade die Laien entschieden an ihre Weltaufgabe erinnert, d. h. vor allem: den Menschen den Sinn ihres Lebens vom Glauben her zu erschließen, sich für bessere soziale und gesellschaftliche Verhältnisse einzusetzen, bei der Lösung von Konflikten mitzuhelfen und Menschen in Frieden und Freiheit zueinander zu führen. Dies alles dient in einem umfassenden Sinn der Bezeugung des Evangeliums mitten unter den Menschen. Gerade unsere Zeit läßt das Glaubenszeugnis der Christen, Amtsträger und Laien, der Einzelgemeinden und der Gesamtkirche gelten, wenn es sich in der Tat bewährt.

2.1.3

Verkündigung in der Welt und Verkündigung in der Gemeinde müssen aufeinander bezogen sein. Die sozial-caritativen Dienste einer Gemeinde, ihr Einstehen für die Mitmenschen in den verschiedensten Situationen und Notlagen - das alles fördert gewiß die Vermittlung des Glaubens. Aber ohne eine Aufhellung von der christlichen Botschaft her bleibt das Tun blind. Wort- und Tatzeugnis gehören zusammen. Das deutende und erhellende Wort des Glaubens ist allen Christen aufgetragen. Darum hält die Synode die Mitarbeit der Laien auch bei der Wortverkündigung für unerläßlich und sucht insbesondere jene Formen der Zusammenarbeit zwischen Priestern und Laien im Dienst am Wort zu fördern, die sich bereits bewährt haben, z.B. das Glaubensgespräch in Gruppen, den Katechumenatskreis, die Hinführung zu den Sakramenten durch Eltern, das vorbereitende Predigtgespräch und die Gestaltung von Gottesdiensten durch einzelne Gruppen der Gemeinde.

2.2 Das Glaubenszeugnis einzelner Gemeindeglieder im Gottesdienst

2.2.1

Das Glaubenszeugnis der Christen hat seinen Ort nicht nur außerhalb der gottesdienstlichen Versammlung, sondern auch in ihr. Es kommt im gemeinsamen Glaubensbekenntnis, im Beten und Singen zum Ausdruck.

Es sind jedoch auch andere Formen des Glaubenszeugnisses einzelner Gemeindeglieder im Gottesdienst möglich, und manche werden in lebendigen Gemeinden bereits verwirklicht. So übernehmen Laien etwa in Filialkirchen oder bei Gruppengottesdiensten die Begrüßung der Gemeinde und die Einführung in den Gottesdienst; sie können aus ihrer Sicht Anregungen zur Gewissenserforschung beisteuern, besonders auch in Bußgottesdiensten; sie führen in die Lesungen ein und tragen sie der Gemeinde vor; sie beteiligen sich am Schriftgespräch, lehren und ermahnen einander (vgl. Kol 3, 16) und nehmen Anregungen

und Gedanken der Predigt auf, um sie im Predigtgespräch zu vertiefen; sie formulieren Fürbitten und greifen konkrete Anlässe zur Danksagung auf.

2.2.2

Dies alles entspricht dem, was Paulus im Römerbrief schreibt: „Denn mich verlangt danach, euch zu sehen; ich möchte euch geistliche Gabe vermitteln, damit ihr dadurch gestärkt werdet, oder besser: damit wir, wenn ich bei euch bin, gemeinsam Zuspruch empfangen durch euren und meinen Glauben“ (Röm 1, 11-12). Durch die vielfältige Lebenserfahrung einzelner Christen, Männer und Frauen, kann die Botschaft des Evangeliums lebensnah und in ihrem Anspruch konkreter ausgerichtet werden. Die Freuden und Hoffnungen, die Nöte und Leiden der Menschen können bewußter in das Gedächtnis des Leidens und der Auferweckung Jesu Christi hineingenommen werden. So kann das Glaubenszeugnis einzelner Gemeindemitglieder den Gottesdienst bereichern und für viele ansprechender machen.

2.2.3

Die Vielzahl der Stimmen, die hier laut werden, ist eine Gabe des Geistes, die geweckt und gefördert zu werden verdient (vgl. 1 Kor 12-14). Allerdings findet das Glaubenszeugnis des einzelnen seine Grenze an der Rücksicht auf die anderen Mitglieder der Gemeinde (vgl. 1 Kor 14,26-33) und bleibt dem Glauben der Gesamtkirche verpflichtet. Dem Priester kommt dabei die Aufgabe zu, in der Vielfalt der Zeugen die Einheit des Glaubens deutlich zu machen.

Je größer der Kreis der Gottesdienstteilnehmer ist, um so mehr wird die aktive Teilnahme der einzelnen um eines geordneten Ablaufs willen geregelt werden müssen. So kann etwa das unmittelbare Gespräch², das im Gruppengottesdienst möglich und sinnvoll ist, nicht einfach in den Gottesdienst der Gesamtgemeinde übernommen werden.

2.2.4

Die bereits geübten Formen der Ansprachen von Laien zu bestimmten Anlässen (Welttag des Friedens, der Kommunikationsmittel, Tag der Weltmission, der Caritas usw.) gehören grundsätzlich noch zum Typ des Glaubenszeugnisses; denn sie sind ihrer Natur nach Einzelfälle, in denen das Sachwissen und die Glaubenserfahrung einzelner Christen von der Gemeinde in Dienst genommen werden. Sie bedürfen lediglich der Erlaubnis von seiten des Pfarrers als des verantwortlichen Vorstehers der Gemeinde (vgl. 4.2.2).

² Vgl. die Richtlinien für Meßfeiern kleiner Gemeinschaften (Gruppenmessen), approbiert von der Deutschen Bischofskonferenz am 24. 9.1970, in: Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg, 1970, S. 173-178, hier bes. S. 177.

2.3 Die amtliche Beauftragung von Laien zur Predigt

2.3.1

In jedem Milieu und in allen Bildungsschichten lassen sich Menschen finden, die als Christen leben, mit der Heiligen Schrift und dem Glauben der Kirche vertraut sind und sich ausdrücken können, so daß sie die Voraussetzungen dafür mitbringen (vgl. 4.1), einen ausdrücklichen Auftrag zur Verkündigung des Wortes Gottes zu empfangen. Als eine besondere Chance der Kirche in der Bundesrepublik Deutschland erscheint der Synode in diesem Zusammenhang die große Zahl theologisch ausgebildeter Laien, die in den letzten Jahrzehnten vor allem im Bereich von Schule und Erziehung, in der Erwachsenenbildung, in den Massenmedien und in der theologischen Lehre und Forschung tätig sind. Es könnte für die Gemeinden ein großer Gewinn werden, diese Laien stärker in das Gemeindeleben einzubeziehen und gegebenenfalls mit der Predigt im Gottesdienst zu betrauen.

2.3.2

Die Synode wünscht daher unter Berücksichtigung der pastoralen Situation der Bundesrepublik Deutschland, daß über das Glaubenszeugnis einzelner Christen hinaus (vgl. 2.2) geeignete Männer und Frauen mit der Verkündigung im Gottesdienst beauftragt werden. Weil diese Christen aber nicht nur in ihrem eigenen Namen sprechen, sondern im Namen der Kirche öffentlich die Heilige Schrift auslegen und den apostolischen Glauben der Kirche entfalten, ist eine solche Tätigkeit nur durch eine ausdrückliche Beauftragung und unter besonderen Voraussetzungen möglich. Das Zweite Vatikanische Konzil sieht außer der allgemeinen Sendung aller Christen zum Glaubenszeugnis besondere Formen unmittelbarer Mitarbeit mit dem kirchlichen Amt vor, „nach Art jener Männer und Frauen, die den Apostel Paulus in der Verkündigung des Evangeliums unterstützten und sich sehr im Herrn mühten (vgl. Phil 4, 3; Röm 16, 3ff.). Außerdem haben sie (die Laien) die Befähigung dazu, von der Hierarchie zu gewissen kirchlichen Ämtern (munera) herangezogen zu werden, die geistlichen Zielen dienen“ (LG 33).

Wenn also ein Laie mit der Predigt im Gottesdienst beauftragt wird, geschieht dies in einer besonderen Zuordnung zum kirchlichen Amt, ohne daß der übernommene Verkündigungsdienst ein neues Amt oder der Laie ein Amtsträger würde. Ein solcher Verkündigungsdienst ist Teilhabe am Auftrag des kirchlichen Amtes; er will die Amtsträger in ihrer Verkündigung unterstützen und sollte darum für einen längeren, gleichwohl befristeten Zeitraum übernommen werden; er ist seiner Natur nach widerruflich.

2.3.3

Die Verkündigung bleibt eine Hauptaufgabe derer, die das Weihesakrament empfangen haben. Sie soll durch die amtliche Beauftragung des Laien nicht ersetzt, sondern ergänzt werden. Der Pfarrer trägt die Sorge und die Verantwortung für die gesamte öffentliche Verkündigung in der Gemeinde. Der beauftragte Laie kann die Predigt nicht nur im Wortgottesdienst und bei Gottesdiensten in Gemeinden ohne Priester, sondern in außerordentlichen Fällen auch innerhalb der Eucharistiefeier übernehmen. Durch die Zuordnung von Wortgottesdienst und Eucharistiefeier im engeren Sinn (vgl. SC 35, 56; PO 4) ist zwar eine sichtbare, personale Einheit von Prediger und Vorsteher der Eucharistiefeier angemessen, aber nicht unbedingt notwendig; im übrigen ist nach der Lehre der Kirche bei Wahrung der besonderen Verantwortung des Amtes der Priester nicht allein, sondern die ganze Gemeinde unmittelbarer Träger der Verkündigung und des liturgischen Handelns (vgl. auch 1 Kor 11, 26; SC 26; LG 11). Schließlich wird so sichtbar, daß es, unbeschadet der Einheit der Sendung, dennoch verschiedene Charismen, Dienste und Ämter in der christlichen Gemeinde gibt.

2.3.4

Die Sendung zur Predigt steht bei Bischof, Priester und Diakon in einem engen Zusammenhang mit der Weihe, weil die sakramentale Befähigung zum Heildienst im Namen Jesu Christi und der Kirche das deutende und wirksame Wort der Verkündigung einschließt, das die Wirklichkeit des Evangeliums erst erschließt. Da aber Priester und Diakon gleichwohl einer ausdrücklichen Beauftragung durch den Bischof bedürfen, Predigtvollmacht auch den Klerikern der niederen Weihestufen erteilt werden konnte (vgl. CIC can. 1342, § 1; 1327, § 2) und die Geschichte der Kirche die Predigt von Laien kennt, ist der Predigtauftrag nicht ausschließlich an das priesterliche Amt und die sakramentale Befähigung dazu gebunden. Darum ist auch die Beauftragung von Laien heute wie in früheren Zeiten möglich. Freilich darf die Beauftragung des Laien nicht als bloß formeller juristischer Akt mißdeutet werden; sie knüpft nämlich an die jedem Christen in Taufe und Firmung geschenkte, geistgewirkte Befähigung zum Glaubenszeugnis an, nimmt die jedem Getauften mitgeteilten Gaben des Geistes ernst, berücksichtigt die Verwurzelung und lebendige Mitarbeit in einer Gemeinde und erfordert neben der geistigen Zurüstung (vgl. 2.3.1) auch weitere geistliche Voraussetzungen (vgl. 4.1).

3. EMPFEHLUNG

Es ist notwendig, daß in den Bistümern und Gemeinden das Verantwortungsbewußtsein aller Gläubigen für eine Bezeugung und Vermittlung des Glaubens

geweckt und gefördert wird. Auch eine Beteiligung an der Verkündigung im Gottesdienst in den Formen des Glaubenszeugnisses und der Predigt mit ausdrücklicher Beauftragung, in außerordentlichen Fällen auch in der Eucharistiefeier, wird gutgeheißen. Bei der Verwirklichung sind folgende Richtlinien zu berücksichtigen.

4. RICHTLINIEN

4.1 Geistige und geistliche Voraussetzungen

„Gotteswort in Menschenmund“ - darin liegt die ganze Spannung des Verkündigungsgeschehens. Wer das Evangelium verkündigt - ob Bischof, Priester oder Laie -, steht unter dem Anspruch, mehr sagen zu müssen, als er von sich aus sagen kann: Wort Gottes.

4.1.1

Der Laie, der bereit ist, einen Verkündigungsauftrag zu übernehmen, wird alles tun, seine besonderen Begabungen, sein Wissen und seine Erfahrung in den Dienst der Verkündigung zu stellen, er wird nicht nur an theologischen Fragen interessiert sein, er wird sich um eine gründliche theologische Aus- und Fortbildung bemühen; er wird seine rednerischen Fähigkeiten schulen und seine Begabung zur zwischenmenschlichen Kommunikation entwickeln. Alles, was seine Ausbildung und Weiterbildung fördert, sollte die Gemeinde in angemessener Weise unterstützen.

4.1.2

Verkündigung ist mehr als Information über religiöse Sachverhalte. Sie ist zugleich Zeugnis dessen, der vom Anspruch Gottes überzeugt ist und mit seiner Existenz einsteht für das, was er sagt. Er hat sich nicht selbst zu predigen, „sondern Christus Jesus als Herr“ (2 Kor 4,5). Er steht unter dem Wort Gottes, unter seiner Verheißung und unter seinem Gericht. Er legt nicht nur sein persönliches Glaubenszeugnis ab, er verkündet den Glauben der Kirche. Er soll sich in Schriftlesung, Meditation und Gebet um eine ständige Vertiefung des Glaubens bemühen und sich dem Anruf des Heiligen Geistes offenhalten. Er ist nicht Herr der Botschaft, sondern ihr Diener. Dieser Dienst erfordert zugleich Nüchternheit und Begeisterungsfähigkeit, brüderliche Rücksichtnahme und prophetischen Mut, Hingabe an Jesus Christus und Übereinstimmung mit dem Lehramt der Kirche.

4.1.3

Die Beteiligung von Laien an der Verkündigung im Gottesdienst ist bislang für viele Christen noch ungewohnt. Darum ist darauf zu achten, daß weder die Gemeinden noch die Priester noch die zur Mitarbeit bereiten Laien selbst durch voreilige, unvorbereitete Neuerungen überfordert werden. Jeder spektakuläre Auftritt muß vermieden werden. Die Beauftragung bestimmter Laien zum Dienst am Wort sollte in der Regel organisch aus ihrer bisherigen Arbeit in der Gemeinde herauswachsen: aus sozial-caritativen Gruppen, Bibelkreisen, Predigtgesprächen oder aus dem Dienst am Glauben, den Religionslehrer und Seelsorgehelferinnen ohnehin tun. Wer an der Verkündigung im Gottesdienst teilnimmt, muß in der Gemeinde und an seinem Arbeitsplatz als Mensch und Christ anerkannt sein. Auch werden der Ehepartner und die Familie diesen Verkündigungsdienst mittragen müssen. Gerade ein Glaubenszeugnis, das von Erfahrungen geprägt ist, die den eigenen Lebensfragen und Belastungen des Glaubens näherstehen, wird als Ergänzung der priesterlichen Verkündigung und als unmittelbare Ermutigung angenommen³.

4.1.4

Die Verkündigung des Wortes Gottes durch Laien ist ein Ehrendienst und wird deshalb grundsätzlich unentgeltlich übernommen. Dies schließt aber nicht aus, daß insbesondere bei längerfristiger Beauftragung die Pfarrgemeinde eine entsprechende Aufwandsentschädigung (z. B. Fahrtkosten, Versicherungsschutz) zur Verfügung stellt.

4.2 Zur Frage der Verantwortung

4.2.1 Die Verantwortung des einzelnen

Wer im Gottesdienst das Wort ergreift, tut dies als Mitfeiernder und im Dienst an der Feier. Er soll sich bemühen, Glaube, Hoffnung und Liebe der Gemeinde zu stärken und soll darauf achten, daß sein Wort nicht durch sein Leben entwertet wird.

4.2.2 Die Verantwortung des Pfarrers

Der Pfarrer hat die Aufgabe, gemeinsam mit dem Pfarrgemeinderat die Begabungen, die der Gemeinde geschenkt sind, ausfindig zu machen und zu fördern. Er berät mit dem Pfarrgemeinderat die konkreten Möglichkeiten der Beteiligung

³ Für die letztgenannten Bedingungen sprechen insbesondere langjährige Erfahrungen in den Diasporabistümern der DDR und des östlichen Teils des Bistums Berlin.

von Laien an der Verkündigung im Gottesdienst, sei es in der Form des Glaubenszeugnisses oder in der Form der Predigt. Da der Pfarrer auf Gemeindeebene als Mitarbeiter des Bischofs die unmittelbare Verantwortung für die Verkündigung hat, spricht er im Einzelfall die Erlaubnis bzw. Beauftragung aus, nachdem er sich mit seinen Mitarbeitern in der Pfarrei und mit dem Pfarrgemeinderat verständigt und mit den Amtsbrüdern im Dekanat Rücksprache genommen hat. Dem Pfarrer und dem Pfarrgemeinderat obliegt es, in der Gemeinde die Bereitschaft zu wecken, den beauftragten Verkünder anzunehmen und einseitige Tendenzen auszugleichen. Der Pfarrer hält regelmäßig Kontakt zu den Laien, die in seiner Gemeinde einen Verkündigungsauftrag haben. Er sollte auch darauf achten, daß die einzelnen Laien, die den Dienst der Verkündigung mit ihm wahrnehmen, untereinander zur Zusammenarbeit kommen, so daß sie sich gegenseitig anregen und fördern.

4.2.3 Die Verantwortung des Bischofs

Hat sich ein Laie durch seinen Einsatz in der Verkündigung bewährt, soll ihn der Pfarrer nach Beratung mit dem Pfarrgemeinderat dem Bischof zu einer längerfristigen, zeitlich begrenzten Beauftragung vorschlagen. Da dem Bischof die letzte Verantwortung für die Verkündigung in der Diözese zukommt, ist eine solche Beauftragung von Laien für die Verkündigung nur durch ihn möglich. Er kann diese Verantwortung delegieren (Bischofsvikar, Regionaldekan, Dekan) und durch diözesane Ausführungsbestimmungen konkretisieren. Der Bischof oder sein delegierter Vertreter werden auch nach Rücksprache mit allen Beteiligten etwaige Ärgernisse beheben, Konflikte schlichten und, falls erforderlich, die Beauftragung widerrufen.

Der Bischof soll dafür Sorge tragen, daß die Laien, die zur Verkündigung im Gottesdienst geeignet und bereit sind, die notwendige homiletische Ausbildung erhalten und nach Möglichkeit an der Fortbildung des Klerus teilnehmen. Letzteres würde den persönlichen Kontakt zwischen Priestern und Laienverkündern, die gegenseitige Wertschätzung und das Wissen um die gemeinsame Aufgabe fördern und so in allen die Bereitschaft zum Glaubenszeugnis und zum Dienst an der Verkündigung stärken.

WORTPROTOKOLL:

1. Lesung, Prot. II, 221-260
2. Lesung, Prot. III, 9-64

KOMMISSIONSBERICHTE:

1. Lesung, SYNODE 1972/2, 7-12
2. Lesung, SYNODE 1972/5, 15-37

STELLUNGNAHMEN DER

DEUTSCHEN BISCHOFSKONFERENZ:

1. Lesung, SYNODE 1972/S2, 29f.
2. Lesung, SYNODE 1973/2, 9-11

Anhang

Dokumente zum Inkrafttreten des Synodenbeschlusses „Die Beteiligung der Laien an der Verkündigung“

Vorbemerkung:

Der Beschluß der Vollversammlung der Gemeinsamen Synode vom 4. Januar 1973 war unter dem Vorbehalt gefaßt worden, daß jene Teile der Vorlage, die möglicherweise der gesamtkirchlichen Regelung vorbehalten sind, im Sinne eines Votums an den Heiligen Stuhl betrachtet werden (vgl. Prot. III, 12, 63; vgl. Einzelheiten in der Einleitung zu diesem Beschluß). Das Reskript der Kleruskongregation an den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz vom 20. November 1973 bewilligte für die Diözesen der Bundesrepublik Deutschland Sonderrechte. Dadurch wurde der Synodenbeschluß an einigen genau angegebenen Punkten eingeschränkt. Die Richtlinien, welche die Deutsche Bischofskonferenz daraufhin für die Beteiligung der Laien an der Verkündigung in den Diözesen der Bundesrepublik Deutschland in ihrer Vollversammlung vom 3.-7. März 1974 verabschiedet hat, berücksichtigen die durch das Reskript des Heiligen Stuhles gezogenen Grenzen.

Erst aus diesen zusätzlichen Dokumenten wird genau ersichtlich, in welchem Sinn der Synodenbeschluß „Die Beteiligung der Laien an der Verkündigung“ in Kraft getreten ist. Aus den Richtlinien der Deutschen Bischofskonferenz läßt sich am leichtesten die geltende Ordnung zur Beteiligung der Laien an der Verkündigung ersehen. Darum wird er vorangestellt.

I. Richtlinien für die Beteiligung der Laien an der Verkündigung in den Diözesen der Bundesrepublik Deutschland

(Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz auf ihrer Vollversammlung vom 3.-7. März 1974 in Stuttgart-Hohenheim)

Die Beteiligung der Laien an der Verkündigung soll nach folgenden Richtlinien geschehen, die gemäß dem Beschluß der Gemeinsamen Synode vom 4. Januar 1973 und aufgrund des Reskriptes der Kleruskongregation vom 20. November 1973 erlassen wurden.

1. DER PREDIGTDIENST

1.1

Der Predigtendienst ist Aufgabe der geweihten Amtsträger. Er soll durch die Beauftragung von Laien nicht ersetzt, sondern ergänzt werden. Der Pfarrer ist für die Ausübung des Predigtendienstes in seiner Pfarrei verantwortlich.

1.2

Wo kein Priester oder Diakon zur Verfügung steht, können die Bischöfe Laien mit der Predigt in Wortgottesdiensten beauftragen.

1.3

Innerhalb der Eucharistiefeier soll für gewöhnlich die Predigt vom zelebrierenden Priester gehalten werden.

1.4.1

In außerordentlichen Fällen kann auch ein vom Bischof beauftragter Laie in der Eucharistiefeier die Predigt halten.

Ein außerordentlicher Fall liegt vor:

1.4.1.1

wenn es dem Eucharistie feiernden Priester „physisch oder moralisch“ (vgl. Reskript Nr. 2 a) unmöglich ist, die Predigt selbst zu halten, und kein anderer Priester oder Diakon zur Verfügung steht;

1.4.1.2

wenn in Eucharistiefeiern für die Predigt zu besonderem Anlaß ein Laie mit spezieller Fähigkeit vorhanden ist und dessen Ansprache für sehr nützlich gehalten wird, z.B. Tage für besondere Anliegen, wie Familie, Kommunikationsmedien, der Caritas, der Mission, der Aktionen MISEREOR und ADVENIAT.

1.4.2

Ob ein außerordentlicher Fall im Sinne von 1.4.1.1 oder 1.4.1.2 vorliegt, entscheidet der Bischof.

1.5

Die Predigt des Laien soll vom zelebrierenden Priester eingeleitet oder abgeschlossen werden.

2. DIE AMTLICHE BEAUFTRAGUNG

2.1

Der Laie bedarf zur Predigt der Beauftragung durch den Bischof.

2.2

Die Beauftragung des Laien zur Predigt im Wortgottesdienst für eine bestimmte Zeit, sowie zur Predigt in der Eucharistiefeyer, geschieht durch den Bischof persönlich oder durch von ihm dazu bevollmächtigte Weihbischöfe, Generalvikar(e) oder Bischofsvikare. Die Beauftragung des Laien erfolgt schriftlich auf Antrag des Pfarrers. Vor der Beauftragung des Laien zur Predigt für eine bestimmte Zeit soll der Pfarrgemeinderat und der Dekan gehört werden.

2.3

Die Vollmacht, einen Laien zur Predigt in einem Wortgottesdienst für den Einzelfall zu beauftragen, kann der Bischof dem Pfarrer übertragen.

2.4

Von der Beauftragung ist die Pfarrei zu unterrichten.

2.5

Ein laisierter Priester kann gemäß den diesbezüglichen Bestimmungen der Glaubenskongregation (AAS LXIII [1971] 308, 4,b) nicht zur Predigt zugelassen werden.

2.6

Für die Predigterlaubnis in überpfarrlichen Gemeinschaften ist der vom Bischof beauftragte Priester in Verbindung mit dem zuständigen Pfarrer oder Rector ecclesiae für die Einhaltung dieser Richtlinien verantwortlich.

3. VORAUSSETZUNGEN AUF SEITEN DES LAIEN

3.1

Für eine Beauftragung mit der Predigt ist ein christliches Leben, die Übereinstimmung mit dem Lehramt der Kirche und die Gemeinschaft mit dem Bischof notwendige Voraussetzung. Der betreffende Laie muß sich aktiv am kirchlichen Leben beteiligen und in der Regel einige Jahre in der Pfarrei verantwortlich mitgearbeitet haben.

3.2

Für eine Beauftragung auf Zeit ist immer eine theologische wie homiletische Ausbildung gefordert. Über die Anerkennung entscheidet der Bischof.

3.3

Für die Beauftragung im Einzelfall kann von den in Nr. 3.2 genannten Voraussetzungen abgesehen werden, zumal dann, wenn für den besonderen Anlaß eine besondere Kompetenz des Laien gegeben ist.

4. INKRAFTSETZUNG IN DEN EINZELNEN BISTÜMERN

Bevor der Bischof diese Richtlinien in seinem Bistum einführt, soll er die Meinung seines Priesterrates erfragen.

II. Reskript der Klerus-Kongregation an den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz über die Beauftragung von Laien zur Predigt vom 20. November 1973

Das Schreiben an Herrn Kardinal Döpfner hat gemäß einer von der Deutschen Bischofskonferenz gebilligten Übersetzung folgenden Wortlaut:

KONGREGATION FÜR DEN KLERUS

Prot. 144 823/I

Eminenz!

Alle Gläubigen haben - entsprechend der Lehre des Zweiten Vatikanischen Ökumenischen Konzils - die wichtige Pflicht, an der Heilssendung der Kirche teilzunehmen; darum schien es der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland gut, die Laien zu ermuntern, ihre apostolische Tätigkeit in der Kirche umfassender zu entfalten. Aufgrund dieses richtigen Gedankens wünschten die Synodalen auf der Vollversammlung vom 3. bis 7. Januar 1973 im Dom zu Würzburg die Teilnahme der Laien auch am Predigt-auftrag in der Kirche und haben ihr Votum mit folgenden Worten zum Ausdruck gebracht:

Es ist notwendig, daß in den Bistümern und Gemeinden das Verantwortungsbewußtsein aller Gläubigen für eine Bezeugung und Vermittlung des Glaubens geweckt und gefördert wird. Auch eine Beteiligung an der Verkündigung im Gottesdienst in den Formen des Glaubenszeugnisses und der Predigt mit ausdrücklicher Beauftragung, in außerordentlichen Fällen auch in der Eucharistiefeier, wird gutgeheißen. (Die Beteiligung der Laien an der Verkündigung, Nr. 3.)

Dieses Votum haben Sie, Eminenz, am 22. Februar 1973 im Namen der Bischöfe

der Bundesrepublik Deutschland dieser Kongregation vorgelegt und die als nützlich erachtete und notwendige Vollmacht vom Apostolischen Stuhl erbeten. Obwohl die Klerus-Kongregation schon früher unter Beachtung der Antwort der Päpstlichen Kommission zur Interpretation der Dekrete des Vaticanum II vom 11. Januar 1971 in einer Vollversammlung dieses Thema behandelt hatte, hat sie die vorgelegte Frage jetzt von Grund auf mit den übrigen Dikasterien der Römischen Kurie, vor allem mit den Kongregationen für die Glaubenslehre, für den Gottesdienst und mit dem Laienrat beraten.

Sie anerkennt, daß das nicht nur in der Welt, sondern auch im Innern der Kirche selbst ausgeübte Laienapostolat, wie es vom Vaticanum II oft bejaht und empfohlen worden ist, sich in Deutschland schon einer langen Tradition erfreut. Wirklich gutzuheißen ist diese ernsthafte Mitarbeit der Laien, die die geweihten Amtsträger bei der gesamten Verkündigungsaufgabe überzeugt unterstützen. Jetzt aber wünscht die Synode - wegen der gemeinsamen Verantwortung des Volkes Gottes für die Verkündigung des Wortes Gottes -, diese Mitarbeit der Laien auch auf die Predigt im Gottesdienst auszudehnen.

Nun wurde durch das Konzil ausgiebig dargelegt, daß der Predigtendienst in der Kirche vor allem den Bischöfen als authentischen Lehrern zukommt, dann den Priestern als den Mitarbeitern der Bischöfe und schließlich den Diakonen. Daher bestehe eine innere Beziehung zwischen dem Weihesakrament und dem Predigtamt. Wenn wir also davon sprechen, daß die kirchliche Gemeinschaft für die Verkündigung des Wortes Gottes Verantwortung trägt, so muß diese kirchliche Gemeinschaft als das hierarchisch, das heißt durch das Weihesakrament, konstituierte Volk Gottes verstanden werden.

Darum ist es leicht verständlich, daß wir bei der Prüfung dieser Frage auf das gleiche Problem stießen, das schon sowohl von der Deutschen Bischofskonferenz wie auch in der Synodenaula behandelt worden ist: ob nämlich der wesentliche Unterschied zwischen dem Amtspriestertum der Presbyter und dem gemeinsamen Priestertum der Gläubigen verdunkelt würde, wenn man den Predigtendienst im Gottesdienst den Laien zugestände. Das Problem würde noch größer, wenn die Anwendung der erteilten Vollmacht nicht nur zu einer ausnahmsweisen, sondern zu einer ständigen Praxis führte. Das gilt in besonderer Weise bezüglich der Predigt der Laien innerhalb der Messe. Denn die Liturgie des Wortes Gottes und die der eucharistischen Feier sind so eng miteinander verbunden, daß sie einen einzigen gottesdienstlichen Akt ausmachen, und in der Messe der Gemeinde übt der Priester außer dem Dienst am Wort und dem Opfer auch das Hirtenamt gegenüber den Gläubigen aus.

Damit der Predigtendienst im Gottesdienst durch geweihte Amtsträger wahrgenommen wird, müssen die Berufungen zum Presbyterat und zum Diakonat auf jede mögliche Weise gefördert werden; wir sind auch überzeugt, daß die Bischöfe in ihrer pastoralen Sorge in dieser Sache nichts unversucht lassen.

Jedoch im Hinblick auf die besondere Lage der Bistümer in der Bundesrepublik

Deutschland, insbesondere angesichts des Priestermangels und dringlicher Bedürfnisse der Seelsorge, können geeignete Laien in ergänzender oder subsidiärer Weise zur Predigt beim Gottesdienst beauftragt werden, und zwar auf folgende Art:

1. Wo Priester und Diakone fehlen, können die Bischöfe Laien auswählen, die imstande sind, die Homilie in Wortgottesdiensten zu halten, so daß an Sonn- und gebotenen Feiertagen den Gläubigen die Gelegenheit zur Heiligung des Tages gegeben wird.

2. a) Während der Meßfeier wird die Predigt gewöhnlich vom Zelebranten gehalten.

b) Wenn es aber dem Zelebranten physisch oder moralisch unmöglich ist, seiner eigenen Aufgabe nachzukommen, und ein anderer Priester oder Diakon nicht zur Stelle ist, so daß die Gläubigen die geistliche Nahrung aus dem Wort Gottes entbehren müßten, so können die Bischöfe, wo eine solche Lage dazu zwingt oder es angeraten sein läßt, Laien mit der Predigt auch in der Meßfeier beauftragen.

c) Die gleiche Vollmacht können die Bischöfe gewähren, wenn in besonderen Situationen (z.B. am Fest der christlichen Familie, am Caritassonntag, am Missionssonntag oder an anderen Festen nach Ermessen des Bischofs) Laien mit speziellen Fähigkeiten vorhanden sind und deren Ansprache für sehr nützlich gehalten wird.

3. Je nach Opportunität soll die Predigt eines Laien vom Zelebranten eingeleitet oder abgeschlossen werden.

4. Damit die Laien die Predigtaufgabe im Gottesdienst übernehmen können, brauchen sie die „Missio canonica“, d.h. die Delegation durch den Bischof. Handelt es sich um eine Beauftragung zur Predigt, die für einen längerdauernden Zeitraum gilt oder die die Fälle unter Nr. 2 b) und c) betrifft, soll der Bischof persönlich die „Missio canonica“ erteilen. Subdelegationsvollmacht kann er nur den Weihbischöfen, Generalvikaren und Bischofsvikaren geben.

Der Bischof kann die „Missio canonica“ widerrufen aus Gründen, die er für vernünftig hält.

5. Bei der Auswahl der Laien sind die von der Bischofskonferenz zu erlassenden Vorschriften genau einzuhalten; außer dem erforderlichen Wissen soll besonders auf ihr christliches Leben, auf ihre Bereitschaft zur Übereinstimmung mit dem Lehramt der Kirche und mit den rechtmäßigen Ortsbischöfen geachtet werden.

6. Für die aus dem Amt geschiedenen laiierten Priester gelten die von der Glaubenskongregation erlassenen Normen (AAS 1971, LXIII, S.308, 4,b).

7. Diese Richtlinien gelten in Derogation von can. 1342 §2 des Codex Iuris

Canonici „ad experimentum“ entsprechend der Bitte auf vier Jahre; nach Ablauf dieser Zeit wird die Deutsche Bischofskonferenz einen Erfahrungsbericht an den Apostolischen Stuhl senden.

8. Die einzelnen Bischöfe der Bundesrepublik Deutschland sollen im Hinblick auf das Gewicht dieser Sache die Meinung ihres Priesterrates erfragen, bevor sie von der ihnen erteilten Vollmacht Gebrauch machen.

Diesen Richtlinien hat Papst Paul VI. zugestimmt im Vertrauen darauf, daß die Gewährung dieses apostolischen Erlasses bei Vermeidung jeden Mißbrauchs zum Nutzen der Gläubigen in Deutschland beitrage.

Bei dieser Gelegenheit erbete ich Ihnen und den Brüdern im Bischofsamt alles Gute vom Herrn und verbleibe

Rom, den 20. November 1973

Ihr, Eminenz, im Herrn
ergebener Bruder

gez. J. CARD. WRIGHT, Präfekt
† MAXIMINIUS ROMERO, Sekretär

